

§ 11 TUP Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

TUP - Umweltprüfungsgesetz – TUP, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten, soweit sie sich auf durch Gemeindeorgane auszuarbeitende Pläne oder Programme beziehen, im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

In Kraft seit 13.05.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at